

Liechtenstein | 04.12.2020 (Aktualisiert am 04.12.20 15:02)

Rechtshilfe bei Geldwäsche: Rechtsstaatlichkeit muss gewahrt bleiben



Daniel Seger. (Foto: Michael Zanghellini)

VADUZ - Mitte 2021 steht die nächste Länderprüfung Liechtensteins durch Moneyval, dem europäischen Expertenausschuss gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, an. Um eine gute Bewertung zu erreichen, musste Liechtenstein aber noch ein paar Hausaufgaben in den Bereichen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Strafrecht, der Effektivität bei Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie bei den Kriterien für die Einziehung von Vermögenswerten und Gegenständen aus Verbrechen machen.

Plus - Artikel

Dank Ihrem Volksblatt-Abo können Sie diesen Artikel exklusiv lesen.

Hierfür lagen dem Landtag am Freitag nun die Abänderung der Strafprozessordnung, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze zur ersten Lesung vor, die sich nach Kritik von Rechtsanwalts- und Treuhänderkammer im Vernehmlassungsprozess auf das Wesentliche beschränke. Die zuständige Regierungsrätin Katrin Eggenberger zeigt sich jedoch zuversichtlich, dass die Moneyval-Anforderungen trotzdem erfüllt werden.

Rechtshilfe vorab

Sorgen weckten bei den Abgeordneten einige zentrale Aspekte der Anpassungen. So soll es zukünftig möglich sein, dass Dokumente und Informationen zu Personen, gegen die im Ausland ermittelt wird, bereits vor Abschluss eines Ausfolgungsverfahrens hierzulande ins Ausland übermittelt werden. Etwas, das jedoch nicht der Regel werden solle, sondern für die Aufklärung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität zum Zug kommen soll. Auf Frage von Daniel Seger (FBP) wäre weitere Einschränkung laut Eggenberger jedoch im der Sinne der Moneyval-Anforderungen kontraproduktiv.

Die Abgeordneten Daniel Seger (FBP) und Thomas Vogt (VU) wollten zur Rechtshilfe weiter wissen, wie es schlussendlich um die Verwertung solcher vorab weitergegebenen Informationen in Verhandlungen stehe, sollte im späteren Ausfolgungsverfahren negativ entschieden werden. Also wie garantiert werden könne, dass die Informationen in solchen Fällen schlussendlich nicht verwendet werden. Hier sei man laut Eggenberger drauf angewiesen, dass die Staaten sich an ein Verwertungsverbot halten. Als Sanktionsmöglichkeit bleibe jedoch die Verweigerung von künftiger Rechtshilfe an diese Staaten. Auch die Beschuldigten können sich im Verfahren auf ein Verwertungsverbot berufen. Hierzu gebe es auch bereits entsprechende Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Gut begründete Geheimhaltung

Ein weiterer Knackpunkt, der Bedenken verursachte, war, dass Informationen an Drittstaaten unter Geheimhaltung gegenüber dem Verfolgten weitergegeben werden können. Dadurch sollen Verfolgte nicht vorzeitig über laufende Ermittlungen wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung informiert und eine Verdunklung verhindert werden. Wie Seger betont, sei es aus verfassungsrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, wenn sich jemand nicht gegen die Weitergabe von Daten zu seiner Person wehren könne.

Wie Eggenberger unterstrich, sehe die Anpassung klar vor, dass eine ausländische Behörde die Gründe für eine Geheimhaltung eingehend und nachvollziehbar begründen muss. Minimalste Begründungen würden für eine Geheimhaltung nicht ausreichen, unterstreicht die Regierungsrätin.

Trotz einiger Fragen und Präzisierungsvorschläge war Eintreten für den Landtag unbestritten. Schliesslich trägt eine positive Moneyval-Bewertung wesentlich zur Reputation des liechtensteinischen Finanzplatzes bei.

(sa)